

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegegesetz)

	Alte Regelung	Änderung Vorlage 1156/2023	Neue Regelung
1.	Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Gewährung der Leistung Kindertagespflege und ist für die Dauer der Gewährung zu entrichten. Sie wird gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit Bescheid in Höhe und Dauer festgesetzt.	<p>§ 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p><i>„Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Gewährung der Leistung Kindertagespflege. Der Kostenbeitrag ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats zu entrichten. Der Kostenbeitrag wird gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit Bescheid in Höhe und Dauer festgesetzt.“</i></p>	Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Gewährung der Leistung Kindertagespflege. Der Kostenbeitrag ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats zu entrichten. Der Kostenbeitrag wird gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit Bescheid in Höhe und Dauer festgesetzt.“
2.	Die laufenden Geldleistungen werden in pauschalierter Form nach Anlage 2 dieser Satzung gewährt und monatlich im Voraus gezahlt.	<p>§ 7 Abs. 2 wird nach dessen Satz 1 um folgende Sätze ergänzt:</p> <p><i>„Der Landkreis Gießen überprüft jährlich die Angemessenheit der laufenden Geldleistungen.“</i></p>	Die laufenden Geldleistungen werden in pauschalierter Form nach Anlage 2 dieser Satzung gewährt und monatlich im Voraus gezahlt. Der Landkreis Gießen überprüft jährlich die Angemessenheit der laufenden Geldleistungen.
3.	<p>Stufe 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens zwei weitere Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und • ein Betreuungsangebot von Montag bis Freitag 	<p>In § 8 Abs. 1 werden Im Rahmen der Stufe 3 die Worte „ein Betreuungsangebot von Montag bis Freitag“ ersetzt durch den folgenden neuen Wortlaut:</p> <p><i>„ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (Fünf-Tage-Woche)“</i></p>	<p>Stufe 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens zwei weitere Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und • ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (Fünf-Tage-Woche)

4.	<p>Kindertagespflegepersonen, welche die unter § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung genannten Kriterien erfüllen und die im Laufe des Kalenderjahres an einer dreitägigen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan des Landes Hessen teilnehmen oder bei denen die Teilnahme an einer solchen Fortbildung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und Leistungen nach dieser Satzung erhalten, wird jährlich zum 30. Juni ein zusätzlicher Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von bis zu 100,00 Euro je betreuten Kind zum Stichtag 01. März des Kalenderjahres ausgezahlt. Die Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan erfolgt zusätzlich zur Aufbauqualifizierung.</p>	<p>§ 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p><i>„Die Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan erfolgt bis einschließlich des Kalenderjahres 2024 zusätzlich zur Aufbauqualifizierung.“</i></p>	<p>Kindertagespflegepersonen, welche die unter § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung genannten Kriterien erfüllen und die im Laufe des Kalenderjahres an einer dreitägigen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan des Landes Hessen teilnehmen oder bei denen die Teilnahme an einer solchen Fortbildung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und Leistungen nach dieser Satzung erhalten, wird jährlich zum 30. Juni ein zusätzlicher Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von bis zu 100,00 Euro je betreuten Kind zum Stichtag 01. März des Kalenderjahres ausgezahlt. „Die Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan erfolgt bis einschließlich des Kalenderjahres 2024 zusätzlich zur Aufbauqualifizierung.</p>
5.	<p>Die Kindertagespflegepersonen reichen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats einen Betreuungsnachweis ein. Dieser hat für jedes der betreuten Kinder die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sowie die ausgefallenen Betreuungsstunden aufgrund Verhinderung der Kindertagespflegepersonen oder Fernbleibens der Kinder darzustellen. Der monatliche Betreuungsnachweis ist von einem Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zu unterschreiben.</p>	<p>In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Ablauf eines jeden Kalendermonats“ ersetzt durch die Worte:</p> <p><i>„für jeden Kalendermonat bis zum Ende des Folgemonats“</i></p>	<p>Die Kindertagespflegepersonen reichen für jeden Kalendermonat bis zum Ende des Folgemonats einen Betreuungsnachweis ein. Dieser hat für jedes der betreuten Kinder die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sowie die ausgefallenen Betreuungsstunden aufgrund Verhinderung der Kindertagespflegepersonen oder Fernbleibens der Kinder darzustellen. Der monatliche Betreuungsnachweis ist von einem Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zu unterschreiben.</p>